

Sächsisches Landesarbeitsgericht

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

- 1. Nach § 64 Abs. 2 d ArbGG kann dann Berufung eingelegt werden, wenn es sich um ein Versäumnisurteil handelt, gegen das der Einspruch an sich nicht statthaft ist.**
- 2. Die Berufung muss darauf gestützt werden, dass der Fall der schuldhaften Versäumung nicht vorgelegen habe.**
- 3. Ein zweites Versäumnisurteil stellt aufgrund der Regelung in § 345 ZPO ein derartiges Versäumnisurteil dar. Denn danach steht der Partei gegen das (zweite) Versäumnisurteil, durch das der Einspruch verworfen wird, ein weiterer Einspruch nicht zu.**

LAG Sachsen, Urteil vom 22. September 2010, Az. 2 Sa 136/10

hat das Sächsische Landesarbeitsgericht – Kammer 2 – durch den Vizepräsidenten des Landesarbeitsgerichts ... als Vorsitzenden und die ehrenamtlichen Richter Herrn ... und Frau ... auf die mündliche Verhandlung vom 22.09.2010 für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das Zweite Versäumnisurteil des Arbeitsgerichts Bautzen vom 04. Februar 2010 – 6 Ca 9240/09 – wird auf Kosten der Beklagten als unzulässig verworfen.

Revisionszulassung: Keine.

Tatbestand:

Das Arbeitsgericht Bautzen hat die Beklagte im Wege Versäumnisurteils zur Zahlung von Arbeitsentgelt an den Kläger verurteilt sowie zwei gegen Kündigungen gerichteten Feststellungsanträgen des Klägers entsprochen.

Auf den dagegen eingelegten Einspruch hat das Arbeitsgericht Termin zur mündlichen Verhandlung über den Einspruch sowie die Hauptsache bestimmt auf Donnerstag, den 04.02.2010 um 10:45 Uhr. Die Ladung zu diesem Termin wurde ausweislich der darüber errichteten Postzustellungsurkunde Unter „Frau ..., ...“ durch den postbediensteten Zusteller ... des Postunternehmens ..., ... – weil die versuchte Übergabe des Schriftstücks in der Wohnung/in dem Geschäftsraum nicht möglich war – in den „zur Wohnung“ gehörenden Briefkasten

oder in eine ähnliche Vorrichtung eingelegt. Als Tag der Zustellung wurde der 13.01.2010 beurkundet. Im Termin vom 04.02.2010 ist für die Beklagte niemand erschienen, und es wurde vom Arbeitsgericht ein den Einspruch gegen das Versäumnisurteil verwerfendes zweites Versäumnisurteil erlassen. Die Beklagte hat gegen das ihr am 09.02.2010 zugestellte Zweite Versäumnisurteil am 09.03.2010 Berufung eingelegt und ausgeführt. Sie sei ohne ihr Verschulden zum Termin zur mündlichen Verhandlung über den Einspruch gegen das Erste Versäumnisurteil nicht erschienen. Sämtliche Verfügungen des Gerichts erster Instanz und die Schriftsätze des Klägers des Ausgangsverfahrens seien ihr nicht zugestellt worden. Kenntnis von den Verfügungen und dem Termin zur mündlichen Verhandlung habe sie erst am 09.02.2010 erhalten.

Alle Schriftstücke seien an die ...straße ... zugestellt worden. Seit dem 04.01.2010 habe sie nicht mehr in der ...straße gewohnt. Ein Nachsendeauftrag sei von der ... offensichtlich nicht ordnungsgemäß ausgeführt worden.

Sie sei seit 2008 gemeinsam mit einem Herrn ... in der ...straße ... in ... gemeldet. Nach einem Wohnungsbrand im November 2008 in der ...straße ... habe sie mit ihrem Lebensgefährten und der Tochter vorübergehend eine Ersatzwohnung in der ...straße ... in ... bezogen. Diese Wohnung sei eine Ersatzlösung gewesen, bis die Wohnung in der ...straße ... wieder aufgebaut war. Eine Ummeldung sei aus diesem Grund nicht erfolgt. In der Brandwohnung habe sie noch ein Zimmer nutzen können. Der Briefkasten sei weiter vorhanden gewesen. Geschäftsansässig sei sie in der ... Straße ... in ... Dort betreibe sie ein Möbelhaus. Auch ihre sämtlichen Schriftsätze in diesem Verfahren seien unter der Firmenanschrift verfasst. In der ersten mündlichen Verhandlung sei der Kläger darauf hingewiesen worden. Dennoch habe er das Rubrum nicht geändert. Nach Wiederherstellung der Wohnung in der ...straße ... sei sie mit ihrer Familie Ende Dezember 2009 wieder dort eingezogen. Die Wohnung in der ...straße ... sei gekündigt und am 04.01.2010 an den Vermieter zurückgegeben worden. Bei der Übergabe sei auch der Briefkastenschlüssel abgegeben worden. Gleichzeitig habe sie und habe der Herr ... einen Postnachsendeauftrag bei der ... gestellt. Entsprechend der Mitteilung der Post vom 05.01.2010 habe der Nachsendeauftrag am 09.01.2010 begonnen und am 12.07.2010 geendet. Nicht geregelt gewesen sei nur der Zeitraum vom 04. bis zum 08.01.2010. Ein Haustürschlüssel, der bei der Übergabe fehlte, sei von Herrn ... am 01.02.2010 dem Vermieter übergeben worden. Gleichzeitig habe Herr ... den Mitarbeiter des Vermieters wegen des Zeitraums von 04. bis 08.01.2010 gebeten, im Briefkasten der alten Wohnung nachzusehen, ob Post in den fünf Tagen dort hineingelegt worden sei.

Nachdem der Mitarbeiter des Vermieters Herr ... dieses vergessen hätte, habe Herr ... diesen am 08.02.2010 erinnert, im Briefkasten nachzusehen. Herr ... habe Herrn ... am 09.02.2010 gegen 08:00 Uhr angerufen und mitgeteilt, er habe Post im Briefkasten gefunden. Herr ... habe die Post am 09.02.2010 gegen 12:30 Uhr im Büro des Vermieters abgeholt. Übergeben worden sei ihm eine Plastiktüte mit Zeitungen und vier Briefen. Neben den Zeitungen hätte sich darin u. a. der die Ladung des Arbeitsgerichts betreffende Beschluss vom 08.01.2010 nebst dem Vermerk über dessen Zustellung am 13.01.2010 befunden. Bis zum 09.02.2010 hätten sie und Herr ... keinerlei Kenntnis von der Terminanberaumung

des Arbeitsgerichts gehabt. Am 11.02.2010 habe der Vermieter Herrn ... mitgeteilt, dass erneut Post im Briefkasten der ...straße eingelegt war. Auf Bitten von Herrn ... sei die Post vom Vermieter am 12.02.2010 in den Briefkasten der ...straße ... gelegt worden. Übergeben worden sei mit der Post das Zweite Versäumnisurteil nebst Zustellungsurkunde und ein Schreiben des Prozessbevollmächtigten des Klägers. Alles sei wiederum an die ...straße ... adressiert gewesen. Weshalb die Post weiter in der ...straße ... Post eingelegt habe, sei nicht bekannt. Die Briefkastenschlüssel hätten sie und Herr ... am 04.01.2010 dem Vermieter abgegeben. Selbst wenn sie gewollt hätte, wäre sie nicht mehr an den Briefkasten gekommen. In dem den Nachsendeauftrag für Herrn ... und die Beklagte als Auftraggeber bestätigenden Schreiben der ... AG vom 05.01.2010 an den Herrn ... heißt es am Ende: „P.S.: Bitte vergessen Sie nicht, beim Auszug Ihre Namensschilder an Briefkasten und Klingel zu entfernen und an der neuen Adresse anzubringen.“

Mit dem ihren Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ablehnenden und ihr am 27.08.2010 zugestellten Beschluss des Vorsitzenden wurde der Beklagten u. a. mitgeteilt:

„Die Vorlage der Bestätigung über einen bei der ... AG gestellten Nachsendeantrag entkräftet nicht den Umstand, dass ersichtlich noch ein mit dem Namen der Adressatin versehener Briefkasten oder eine entsprechende Vorrichtung zum Zeitpunkt der Zustellung vorhanden war. Denn der Zusteller – der den für ein anderes Postunternehmen erteilten Nachsendeauftrag weder kennen noch beachten muss – hatte ersichtlich keinen Zweifel an der fortbestehenden Erreichbarkeit der Antragstellerin (Anmerkung: der Beklagten) unter der angegebenen Anschrift. Denn lediglich anderenfalls hätte für ihn Veranlassung bestanden, eine abweichende oder eine neue Anschrift des Adressaten zu recherchieren, ggf. auch unter Inanspruchnahme der Hilfe der ... AG.“ Hierauf trägt die Beklagte mit ihrem am 20.09.2010 nach Dienstschluss eingegangenen und dem Kläger in beglaubigter Abschrift in der Berufungsverhandlung vom 22.09.2010 übergebenen Schriftsatz vom 20.09.2010 vor: Offensichtlich habe der Vermieter das Namensschild am Briefkasten gelassen. Aus welchem Grund dies geschah, sei nicht bekannt. Dennoch hätte der Zusteller sehen müssen, dass die Wohnung leer war. Bestritten werde, dass der Zusteller zunächst versucht habe, das Schriftstück an der Wohnungstüre zuzustellen. Wäre er tatsächlich im zweiten Obergeschoss an der Wohnungseingangstüre gewesen, hätte er gesehen, dass keine Klingelschilder mehr vorhanden gewesen seien. Der Postzusteller hätte auch am Briefkasten sehen müssen, dass ein Nachsendeauftrag vorliege. Wie in solchen Fällen üblich, habe die Post am Briefkasten außen einen Zettel angebracht, auf dem ein Code vermerkt ist. Derartige Schriftstücke würden nur angebracht, wenn ein Nachsendeauftrag vorliegt. Der Zusteller hätte sich informieren müssen, wohin das Schriftstück nachgesendet werden müsse. Dies habe er schuldhaft unterlassen. Dieses Verschulden sei ihr nicht zuzurechnen. Sie habe davon ausgehen dürfen und können, dass mit der Übergabe der Wohnung und der Schlüssel am 04.01.2010 der Vermieter auch die Namensschilder entferne. Auf der Klingelanlage und dem Briefkasten habe der Vermieter einheitliche Schilder angebracht. Das Anbringen und Entfernen der Schilder könne nur durch das Öffnen der Anlage erfolgen. Das Öffnen der Briefkästen erfolge durch Schlüssel.

Der Vermieter habe Wert darauf gelegt, dass nur er bzw. seine Mitarbeiter an den Schildern und der Anlage Handlungen vornehmen. Dies habe sich sowohl auf das Anbringen als auch das Entfernen der Schilder bezogen. Sie habe nicht gewusst, dass der Vermieter seiner Verpflichtung zum Entfernen der Schilder nicht nachgekommen sei. Bis vor wenigen Tagen sei noch das Klingelschild angebracht gewesen. Obwohl sie bzw. Herr ... den Vermieter mehrfach aufgefordert hätten, das Schild zu entfernen, sei er diesem Anliegen nicht nachgekommen. Ähnlich wie beim Briefkasten könne das Schild nur durch Öffnen der Anlage von innen entfernt werden. Die Beklagte beantragt der Sache nach, unter Abänderung des Zweiten Versäumnisurteils des Arbeitsgerichts Bautzen vom 04.02.2010 – 9 Ca 9240/09 – das Versäumnisurteil des Arbeitsgerichts Bautzen vom 17.12.2009 – 9 Ca 9240/09 – aufzuheben, soweit sie verurteilt wurde, an den Kläger mehr als 1.277,57 € seit dem 16.06.2009 und an den Kläger mehr als 1.343,32 € seit dem 16.07.2009 zu bezahlen, soweit festgestellt wurde, dass das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die außerordentliche fristlose Kündigung vom 13.07.2009 nicht aufgelöst wurde und soweit festgestellt wurde, dass das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die außerordentliche fristlose, hilfsweise ordentliche Kündigung vom 12.08.2009 nicht aufgelöst wurde, soweit sie verurteilt wurde, an den Kläger mehr als 593,69 € seit dem 16.08.2009 und an den Kläger 900,00 € abzüglich bereits gezahlter 602,70 € netto seit dem 16.09.2009 zu bezahlen, soweit sie verurteilt wurde, an den Kläger mehr als 806,18 € zu zahlen, und im Umfang der Aufhebung die Klage abzuweisen, der Sache nach hilfsweise die Sache unter Aufhebung des vorgenannten Zweiten Versäumnisurteils und des Verfahrens an das Arbeitsgericht zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt, die Zurückweisung der Berufung. Es sei nicht zu erkennen, dass ein Fall der schuldhaften Versäumung nicht vorgelegen habe. Das Vorbringen im Schriftsatz vom 20.09.2010 bestreitet der Kläger mit Nichtwissen. Auf die diesbezügliche Frage in der Berufungsverhandlung hat sich nicht aufklären lassen, wann die Beklagte bzw. Herr ... den Vermieter aufgefordert haben, das besagte Schild zu entfernen. Gründe für den Zeitpunkt des Vorbringens mit Schriftsatz vom 20.09.2010 wurden nicht genannt. Wegen der Einzelheiten des tatsächlichen Vorbringens beider Parteien wird im Übrigen auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe :

I.

Die Berufung ist nicht zulässig, weswegen das Zweite Versäumnisurteil des ersten Rechtszugs weder abzuändern noch die Sache unter Aufhebung jenes Versäumnisurteils an das Arbeitsgericht zurückzuverweisen ist.

Allerdings kann nach § 64 Abs. 2 d ArbGG Berufung eingelegt werden, wenn es sich um ein Versäumnisurteil handelt, gegen das der Einspruch an sich nicht statthaft ist, wenn die Berufung darauf gestützt wird, dass der Fall der schuldhaften Versäumung nicht vorgelegen habe. Ein zweites Versäumnisurteil

stellt aufgrund der Regelung in § 345 ZPO ein derartiges Versäumnisurteil dar. Denn danach steht der Partei gegen das (Zweite) Versäumnisurteil, durch das der Einspruch verworfen wird, ein weiterer Einspruch nicht zu. Gleichwohl ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen, weil sie innerhalb der Frist zur Begründung der Berufung von zwei Monaten (gerechnet ab Zustellung des zweiten Versäumnisurteils, § 66 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 ArbGG) – hier mithin bis 09.04.2010 – schon nicht schlüssig begründet worden ist (vgl. zu diesem Erfordernis m. w. N. etwa Zöller/Heßler ZPO § 514 Rdnr. 12 [zu der § 62 Abs. 2 d ArbGG entsprechenden Vorschrift des § 514 Abs. 2 Satz 1 ZPO] sowie BGH vom 22.03.2007 – IX ZR 100/06 – Juris: „besondere Zulässigkeitsvoraussetzung“ einer Berufung der vorliegenden Art).

Den Umstand der Säumnis selbst stellt die Beklagte nicht in Abrede. Sie macht nur geltend, dass diese Säumnis unverschuldet war. Dies ergibt sich allerdings aus der für die Zeit bis zum Ablauf der Frist zur Begründung der Berufung maßgebenden Berufungsbegründung mit Schriftsatz vom 09.03.2010 nicht:

Die Bezeichnung des Beklagtenrubrums ist allein Sache des Klägers. Gibt er eine bestimmte zustellfähige Anschrift an, hat das Gericht diese zu beachten, auch wenn die beklagte Partei Einwendungen erhebt oder – wie hier – Einwendungen erhoben haben sollte. Denn der Kläger muss sich nicht auf eine Anschrift verweisen lassen, unter der er sich die Durchführung wirksamer Zustellungen – aus welchen Gründen auch immer – nicht verspricht.

Für die Frage der Rechtswirksamkeit einer Zustellung unter einer angegebenen zustellfähigen Anschrift ist unmaßgeblich, ob die beklagte Partei dort auch aus Gründen des Melderechts wohnt. Denn nach § 7 Abs. 1 BGB begründet jemand an dem Ort seinen Wohnsitz, an dem er sich niederlässt; auch kann der Wohnsitz nach § 7 Abs. 2 BGB gleichzeitig in mehreren Orten bestehen. Vorschriften des Melderechts sind nach dieser Bestimmung unmaßgebend. Hier war es so, dass die Beklagte tatsächlich Wohnung auch in der ...straße ... genommen hatte. Fraglich allein ist, ob ihr dort noch unter dem 13.01.2010 prozessordnungsgemäß zugestellt werden konnte, was allerdings zu bejahen ist. Die Ladung zum Termin vom 04.02.2010 wurde der Beklagten unter dem 13.01.2010 um 09:30 Uhr ausweislich der von dem Postunternehmen „...“ errichteten Zustellungsurkunde unter der Anschrift ...straße ... in ... zugestellt. In diesem Zusammenhang hat der Zusteller – der ... – beurkundet, dass die Übergabe des Schriftstücks in der Wohnung (Unterstreichung durch das Gericht) nicht möglich war und er es in den zur Wohnung gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung eingelegt habe. Vorgenommen wurde mithin eine sog. Ersatzzustellung durch Einlegen in den (nach Lage der Dinge:) Briefkasten gemäß § 180 ZPO. Damit ist auch beurkundet, dass der Adressat einen Briefkasten oder eine ähnliche Vorrichtung eingerichtet hatte (vgl. § 180 Satz 1 ZPO). Bei dem Unternehmen „...“ handelt es sich um einen nach § 33 Abs. 1 des Postgesetzes beliebigen Unternehmer (Post), der gemäß § 168 Abs. 1 Satz 2 ZPO mit der Ausführung der Zustellung beauftragt war. Der von dem Mitarbeiter dieser Post im Rechtssinne errichteten Zustellungsurkunde kommt gemäß § 182 Abs. 1 Satz 2 ZPO die Beweiskraft öffentlicher Urkunden des § 418 ZPO zu.

Die Beklagte hat in der Frist zur Begründung der Berufung weder die Unrichtigkeit der bezeugten Tatsache behauptet noch entsprechenden Beweis angeboten (§ 418 Abs. 2 ZPO). Warum der Zusteller bei weiter vorhandenem Namensschild am Briefkasten zu Unrecht beurkundet haben soll, dass es sich nicht um den Briefkasten der Beklagten handele, erschließt sich nicht. Die Vorlage der Bestätigung über einen bei der ... AG gestellten Nachsendeantrag entkräftet nicht den Umstand, dass ersichtlich noch ein mit dem Namen der Adressatin versehener Briefkasten oder eine entsprechende Vorrichtung zum Zeitpunkt der Zustellung vorhanden war. Denn der Zusteller – der den für ein anderes Postunternehmen erteilten Nachsendeauftrag weder kennen noch beachten muss – hatte ersichtlich keinen Zweifel an der fortbestehenden Erreichbarkeit der Beklagten unter der angegebenen Anschrift. Denn lediglich anderenfalls hätte für ihn Veranlassung bestanden, eine abweichende oder eine neue Anschrift des Adressaten zu recherchieren, ggf. auch unter Inanspruchnahme der Hilfe der ... AG. Die nach Ablauf der Frist zur Begründung der Berufung vorgetragene neuen Tatsachen im Schriftsatz vom 20.09.2010 würden übrigens – selbst wenn sie noch berücksichtigungsfähig wären – kein anderes Ergebnis rechtfertigen:

So erschließt sich nach dem Ergebnis der Berufungsverhandlung bereits nicht, dass die Beklagte den Vermieter der Wohnung ...straße ... vor dem 13.01.2010 zur Entfernung des Namensschildes aufgefordert hätte. Deshalb spielt es auch keine Rolle, dass und warum sie selbst an der Entfernung des Namensschildes gehindert gewesen sein soll. Immerhin war die zeitlich frühere Auftragsbestätigung des Nachsendeauftrags der ... AG vom 05.01.2010 mit dem – übrigens fettgedruckten! – „PS“-Zusatz hinsichtlich der Entfernung von Namensschildern eigentlich Warnung genug. Unabhängig von dem Vorstehenden und selbständig tragend ist nicht ersichtlich, warum im Falle einer Weigerung des Vermieters, Namensschilder auszuwechseln, in (offensichtlicher!) Kenntnis der Relevanz des Namensschildes dieses nicht einfach durch Überkleben unleserlich gemacht oder/und nicht einfach bis zur Abhilfe des Vermieters wenigstens der Briefkasten zugeklebt worden ist. Der Hinweis auf einen angebrachten Code der ... AG ist auch nicht hilfreich, weil er sich nur auf dieses Postunternehmen bezieht und auch nur von diesem Postunternehmen aufgrund des allein ihm erteilten Auftrags zu beachten war.

II.

Die Berufung wäre übrigens unabhängig von dem Vorstehenden und selbständig tragend auch unbegründet, wenn sich wenigstens das Vorbringen mit Schriftsatz vom 20.09.2010 als schlüssig erwiese. Denn dann könnte es aufgrund des wirksamen Bestreitens des Beklagten in der Berufungsverhandlung mit Nichtwissen wegen seiner Verspätung unter Berücksichtigung der Vorschriften in § 67 Abs. 4 Satz 2, Satz 1 ArbGG nicht festgestellt werden. Hinsichtlich der Frage des Verlangens nach einer Entfernung des Namensschildes fehlt es bereits an Beweisantritt in jenem Schriftsatz. Soweit Beweisantritt vorhanden ist, würde seine Erledigung den Rechtsstreit verzögern, weil das Beweismittel in Gestalt des Zeugen ... im Termin nicht präsent war und zu seiner Vernehmung ein neuer Termin hätte anberaumt werden müssen (Verzögerung des Rechtsstreits). Für die Gründe des erst nach Ablauf der Frist zur Begründung der Berufung erfolgten Vorbringens

(Verspätung) ist nichts vorgetragen oder sonst ersichtlich (fehlende Entschuldigung). Im Ergebnis wäre das Vorbringen mit Schriftsatz vom 20.09.2010 demgemäß jedenfalls aufgrund der Regelung in § 67 Abs. 4 Satz 2, Satz 1 ArbGG nicht zuzulassen, selbst wenn es sich denn (wie nicht) als schlüssig erwiese.

III.

Die Beklagte hat aufgrund der Regelung in § 67 Abs. 1 ZPO die Kosten ihrer ohne Erfolg gebliebenen Berufung zu tragen. Gegen dieses Urteil ist kein Rechtsmittel gegeben. Die Revision ist nicht zuzulassen, weil es an Gründen hierfür fehlt.